

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Liestal, 17. August 2021

Vernehmlassung

zum Entwurf der Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, zum erwähnten Verordnungsentwurfs äussern wir uns gerne wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Aus polizeilicher Sicht erachten wir die Zugriffsmöglichkeit der kantonalen Fachstellen für Waffen und Sprengstoffe sowie der mit Kontrollen betrauten Polizeiorgane auf die Bewilligungsdatenbank als sachgerecht.

Weiter wird in der Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Kontrollen von Vorläuferstoff-Verkaufsstellen auf ein gewisses Synergiepotenzial mit kantonalen Kontrollen im Bereich der Heilmittel- und Chemikaliengesetzgebung hingewiesen. Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen kann indessen nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang die kantonalen Chemikalienfachstellen entsprechende allenfalls Kontrollen wahrnehmen sollen und wie gross der damit verbundene Aufwand ist.

Wir stellen daher den **Antrag**, in der Vorläuferstoffverordnung klarzustellen, dass die Kontrollen von Vorläuferstoff-Verkaufsstellen¹ grundsätzlich dem Bundesamt für Polizei fedpol obliegen und dass dieses die kantonalen Chemikalienfachstellen lediglich fallweise hinzuziehen kann (siehe nachfolgend unsere ausführlichen Bemerkungen zu Artikel 22 des Verordnungsentwurfs).

¹ Artikel 28 Absatz 3 Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG)

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Artikel 12 (Information in der Lieferkette) ist zu offen und nicht praxistauglich formuliert, was erfahrungsgemäss zu Rechtsunsicherheit führt. In der Lieferkette können Datenbrüche entstehen und die erforderliche Information geht nicht mehr weiter. Die Umsetzung wird für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etiketete angebracht werden muss. Demnach stellen wir den **Antrag**, in der Verordnung verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etiketete angebracht werden muss. Allenfalls denkbar wäre auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind von fedpol festzulegen.

Zusätzlich stellen wir den **Antrag**, die Buchstaben b und c zu streichen. Die Chemikalienverordnung² regelt den Inhalt des Sicherheitsdatenblatts, danach sind die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts für ein chemisches Produkt zwingend im Abschnitt 15 "Rechtsvorschriften" des Sicherheitsdatenblatts aufzuführen. Folglich ist die explizite Nennung der entsprechenden Information in der Lieferkette via Sicherheitsdatenblatt (Buchstabe b) oder in einem Begleitdokument nach (Buchstabe c) nicht erforderlich.

Artikel 20 (Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden): Bei Kontrollen kann es vorkommen, dass im Handel oder bei einer Privatperson Stoffe gemäss Anhang 1 festgestellt werden, also auch bei Stellen, die nicht zur Abgabe gemäss Artikel 14 der Verordnung berechtigt sind. In solchen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob die fragliche Person oder Verkaufsstelle über die nötige fedpol-Bewilligung verfügt, unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Daher stellen wir den **Antrag**, Artikel 20 des Verordnungsentwurfs dahingehend zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden auf Anfrage auch folgende Auskünfte erteilt werden können:

- a. Verfügt eine Person oder Institution über eine ordentliche Bewilligung (Artikel 6 Verordnung) oder eine Ausnahmebewilligung (Artikel 8 Verordnung)?
- b. Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt (Artikel 14 Verordnung)?

Artikel 21 (Löschung der Informationen): Die vorgeschlagenen Löschrfristen scheinen uns ausgesprochen lang, selbst gemessen daran, dass es sich um eine präventive Massnahme zur Terrorismusbekämpfung handelt. So soll ein Strafurteil oder Strafentscheid mit Geldstrafe³ erst nach 30 Jahren aus der Bewilligungsdatenbank entfernt werden, während im Strafregister ein solcher Eintrag bereits nach 10 Jahren gelöscht wird. Auch in anderen Fällen erscheinen die vorgeschlagenen Aufbewahrungs- und Löschrfristen vergleichsweise lang. Wir bitten Sie daher, deren Angemessenheit noch einmal kritisch zu überprüfen.

² Anhang 2 Ziffer 3 ([SR 813.11](#))

³ Etwa wegen Beschädigens eines Briefkastens oder einer anderen Einrichtung mit einem Kracher (Artikel 225 Strafgesetzbuch)

Artikel 22 (Stichprobenweise Kontrollen): Die Kontrolle der Verkaufsstellen obliegt von Gesetzes wegen⁴ grundsätzlich fedpol, das den Kantonen (Einzel-)Aufträge für Kontrollen erteilen kann. Demgegenüber erweckt die Formulierung von Artikel 22 des Verordnungsentwurfs nun den Anschein, für die Kontrollen der Verkaufsstellen seien ausschliesslich die Kantone zuständig. Die Verordnungsregelung ist jedoch so zu formulieren, dass die kantonalen Behörden allein dann zuständig sind, wenn sie von fedpol einen Einzel-Kontrollauftrag im Sinn der erwähnten Gesetzesregelung erhalten haben.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren zum Vorläuferstoffgesetz (VSG) wiesen die Kantone darauf hin, dass wegen des Charakters der neuen Gesetzgebung primär fedpol für den Gesetzesvollzug zuständig sein müsse, das die kantonalen Vollzugsstellen punktuell beiziehen könne. Kontrollen durch kantonale Vollzugsbehörden können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, weil dort allenfalls gewisse Synergien genutzt werden können. Für den Vollzug nutzbare Synergien sind jedoch wegen der vom Chemikalien- und Heilmittelrecht völlig unabhängigen Rechtsgrundlage der Vorläuferstoffverordnung sehr beschränkt. Insbesondere sollen Kontrollen von Webshops in jedem Fall durch fedpol erfolgen.

Somit stellen wir den **Antrag**, den Wortlaut von Absatz 1 so zu präzisieren, dass daraus unmissverständlich die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen gemäss Artikel 28 Absatz 3 des Vorläuferstoffgesetzes (VSG) hervorgeht. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

¹ Für im Auftrag von fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG sind folgende kantonale Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: (...)

Weiter sind Checklisten ein bewährtes Mittel für effiziente Kontrollen. Da die Kontrollen im Auftrag von fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat für alle Kantone zweckmässig. Entsprechend stellen wir den **Antrag**, dass fedpol eine Checkliste und / oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung stellt. Darin ist vorzusehen, dass die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und dass fedpol mit einer Kopie des Berichts zu bedienen ist.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin

⁴ Artikel 28 Absatz 3 Vorläuferstoffgesetz (VSG)